



**Fachdienst Öffentliche Sicherheit /  
Wohnpflegeaufsicht**  
Mommensenstraße 13  
23843 Bad Oldesloe

wohnpflegeaufsicht@kreis-stormarn.de

## **Merkblatt für den Bewohnerbeirat**

### **1. Wo ist die Mitwirkung der Bewohner stationärer Einrichtungen gesetzlich geregelt?**

#### **a) Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (§ 16 SbStG)**

Die Bewohner der stationären Einrichtungen wirken über einen Bewohnerbeirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung, an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit.

Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Mitwirkung bezieht sich auch auf

- die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und
- die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

#### **b) Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-DVO)**

Vorschriften über die Wahl des Bewohnerbeirates sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung sind in der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung-SbStG-DVO) enthalten.

Aus der Aufgabe als Interessenvertreter für die Bewohner ergibt sich, dass die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch gegenüber dem Träger der Einrichtung unabhängig sein sollten. (§ 21 Absatz 3 SbStG-DVO)

### **2. Amtszeit, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Neuwahl (§ 26 SbStG-DVO)**

Die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerbeirates beträgt in Alten- und Pflegeeinrichtungen **zwei Jahre**.

In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit **vier Jahre**.

Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus oder ist länger als sechs Monate verhindert, so rückt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.

Der Bewohnerbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten aller Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Anzahl gesunken ist.

### **3. Sitzungen des Bewohnerbeirates (§ 28 Absatz 1,4,5 SbStG-DVO)**

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Leitung der stationären Einrichtung ist über den Zeitpunkt der Beiratssitzung rechtzeitig zu unterrichten und soll teilnehmen, wenn sie zu einer Sitzung eingeladen wird.

Der Bewohnerbeirat kann u. a. beschließen,

- zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundiges Personal hinzuzuziehen.
- dass Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können.

### **4. Protokolle (§ 28 Absatz 3 SbStG-DVO)**

Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll mindestens enthalten:

- Sitzungsteilnehmer
- die gefassten Beschlüsse

### **5. Verschwiegenheitspflicht (§ 34 SbStG-DVO)**

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

### **6. Beratungs- und Beschwerderecht des Bewohnerbeirates (§14 Absatz 4 SbStG-DVO)**

Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte wenden.

### **7. Entstehende Kosten (§ 17 SbStG-DVO) und Sachaufwand des Bewohnerbeirates (§ 20 Absatz 3 SbStG-DVO)**

Die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger der Einrichtung. Der Träger der stationären Einrichtung stellt dem Bewohnerbeirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Der Bewohnerbeirat erhält einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und ferner die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohner zu senden.

## **8. Aufgaben des Bewohnerbeirates (§ 16 SbStG-DVO)**

Der Bewohnerbeirat soll die Interessen der Bewohner vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

### **Mitwirkungsrecht**

Der Bewohnerbeirat soll bei Maßnahmen der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeit mitwirken.

### **Antragsrecht**

Wenn dem Bewohnerbeirat ein Mangel oder eine Verbesserungsmöglichkeit in der Einrichtung aufgefallen ist, sollte er schriftlich oder mündlich bei der Leitung oder dem Träger der Einrichtung beantragen, diesen Mangel zu beseitigen bzw. den Verbesserungsvorschlag zu beachten.

### **Beschwerderecht der Bewohner**

Jeder Bewohner der stationären Einrichtung hat das Recht, dem Bewohnerbeirat eine Beschwerde oder Anregung zu übermitteln. Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die Beschwerden oder Anregungen mit der Leitung oder dem Träger der Einrichtung zu besprechen und mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.

### **Förderung der Eingliederung neuer Bewohner**

Jeder Mensch ist eine eigenständige Persönlichkeit mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Einstellungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen. Durch einen Wechsel vom gewohnten Lebensbereich in eine stationäre Pflege oder Behinderteneinrichtung ändert sich die Grundstruktur einer Persönlichkeit nicht. Verändert haben sich für die Betroffenen jedoch das Umfeld und die eigene Situation. Die gewohnte Umgebung, der Tagesablauf, etc. werden plötzlich von anderen organisiert.

Die neue Umgebung weiß üblicherweise nichts oder nur sehr wenig vom Leben des neuen Bewohners. Und auch der Betroffene weiß bei seinem Einzug in der Regel nur sehr wenig über die Einrichtung. Durch diese Situation verunsichert, kommen bei den betroffenen Bewohnern häufig kaum Gespräche zustande, die das Eingewöhnen erleichtern würden. Die Gefahr besteht, dass die betroffenen Bewohner sich in sich zurückziehen und vereinsamen.

Durch die Kontaktfindung zu anderen Bewohnern kann der Bewohnerbeirat ggf. aus einer frühzeitigen Isolation heraushelfen. Er sollte neuen Bewohnern helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden.

Durch eine gute Verbindung zur Leitung bzw. zum Träger der stationären Einrichtung kann der Bewohnerbeirat auch als Kontaktperson zwischen der Einrichtung und den neuen Bewohnern agieren.

### **Durchführung einer Bewohnerversammlung**

Der Bewohnerbeirat soll mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durchführen. Hier muss ein Tätigkeitsbericht des Bewohnerbeirates abgegeben werden. (§ 29 SbStG-DVO)

### **Beteiligung an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden**

Der Beirat ist über die Prüfungen zu unterrichten. Soweit möglich sind sie an den Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. (§ 20 Absatz 5 SbStG)

### **Bildung Wahlausschuss vor Ablauf der Amtszeit**

Spätestens 6 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Bewohnerbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen für den Vorsitz. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Bewohnerbeirat kandidieren.  
(§23 Absatz 4 SbStG-DVO)

### **Entscheidungen nach § 18 und 19 SbStG-DVO**

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in Angelegenheiten gem. § 18 SbStG-DVO mit:

- Aufstellung oder Änderung des Mustervertrages für die Bewohner
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen
- Veränderung des Betriebes der stationären Einrichtung
- Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung
- Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung
- Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten
- Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung, des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Der Bewohnerbeirat bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten gem. § 19 SbStG-DVO mit:

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung
- Aufstellung und Änderung der Hausordnung
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume

Der Träger hat nach § 20 Absatz 1 SbStG-DVO den Bewohnerbeirat über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den Alltag in der Einrichtung betreffen.

### **9. Zusammenarbeit mit der Einrichtung nach § 15 SbStG-DVO**

Bewohnerbeirat und Einrichtungsleitung arbeiten vertrauens- und verständnisvoll zusammen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten den Bewohnerbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung und beraten diesen fachlich. Die Leitung der Einrichtung erörtert die beabsichtigten Entscheidungen in Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung.

Erteilt der Bewohnerbeirat in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 19 SbStG-DVO seine Zustimmung nicht, hat die zuständige Behörde zu vermitteln. Kommt auch hierdurch keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohner sowie der wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen des Trägers.

Wenn der Bewohnerbeirat einen Antrag oder eine Beschwerde eingereicht hat, so muss die Leitung der Einrichtung spätestens nach 2 Wochen antworten. Die Antwort ist schriftlich zu begründen, wenn dem Anliegen nicht entsprochen wurde.

## 10. Zusammenfassung

Der Bewohnerbeirat nimmt die Funktion eines Vermittlers zwischen Einrichtungsleitung, Träger und Bewohnern ein. Er leitet die Anregungen und Beschwerden der Leitung bzw. dem Träger zu und vertritt die Bewohner bei Entscheidungen, bei denen ein Mitwirkungsrecht bzw. ein Mitbestimmungsrecht besteht. Des Weiteren ist er Ansprechpartner für den Eingliederungsprozess bei neuen Bewohnern.

Es ist für einen Bewohnerbeirat eine wichtige Voraussetzung, einen guten Kontakt zu den Bewohnern der Einrichtung zu haben. Eine kontinuierliche Beziehung zu den Bewohnern führt dazu, dass sich Ängste bei den Betroffenen abbauen und der Beirat um Hilfe gebeten wird, wenn dies erforderlich ist. Es ist für die Bewohner wichtig zu wissen, bei welchen Entscheidungen der Bewohnerbeirat mitwirken bzw. mitbestimmen kann.

Abschließend ist noch einmal deutlich zu erwähnen, dass es sich bei dem **Mitwirkungsrecht nicht** um ein **Mitbestimmungsrecht** handelt. Die Selbständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleibt unberührt d.h., dass die letzte Entscheidung vom Träger oder der Einrichtungsleitung getroffen wird. Die Angelegenheiten, bei denen ein **Mitbestimmungsrecht** besteht, sind explizit geregelt.

Der Arbeit als Bewohnerbeirat kommt eine große Bedeutung zu. Es geht darum, den Bewohnern das Gefühl zu vermitteln, dass sie ihr Leben selbstbestimmt beeinflussen und gestalten können. Von Seiten der zuständigen Wohnpflegeaufsicht wird dem Bewohnerbeirat hierzu Beratung und Unterstützung angeboten.

Darüber hinaus besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, sich von ehrenamtlichen unabhängigen Beratern für Heimmitwirkung unterstützen zu lassen. Auf Wunsch vermittelt die Wohnpflegeaufsicht einen persönlichen Kontakt.

Die Wohnpflegeaufsicht ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:

Herr Lakies	Tel. 04531-160 1371
Frau Möller	Tel. 04531-160 1391
Frau Blunk	Tel. 04531-160 1372
Frau Kohoutek	Tel. 04531-160 1392
Frau Krüger	Tel. 04531-160 1199
Frau Zill	Tel. 04531-160 1019

Hinweis: Zur sprachlichen Vereinfachung und damit zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Merkblatt lediglich die männliche Geschlechtsform verwendet. Das weibliche Geschlecht ist ausdrücklich mit gemeint.

Das Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe.  
Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.